



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
[Redacted]
Postfach 60 10 61

14410 Potsdam

[Redacted] Partnerin
[Redacted] Finanz [Redacted]
Durchwahl (03334) [Redacted]
Datum 9. Feb. 2023

Beteiligung Träger öffentlicher Belange **Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim**

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune: Fa. Teut Windprojekte GmbH

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Raumordnungsverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Verfahren nach BImSchG

Antrag auf Genehmigung von 2 WKA
am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crus-
sow, Flur 2, Flurstücke 14, 24 (Reg.-Nr. G08120)

sonstiges:

Regionalplanerische Belange

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Das VG Frankfurt/Oder hat in seinem Urteil vom 18.01.2017 (5 K 1347/13) festgestellt, dass der sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 6. August 2004 offensichtliche Mängel im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 ROG hat.

Damit ist eine Bindungswirkung an diesen Plan und die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung nach unserer Auffassung nicht mehr anzunehmen. Unter dieser Prämisse liegt für die Planungsregion Uckermark-Barnim kein gültiger Regionalplan zur Steuerung der Windenergie vor.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens

Am 22. Juni 2022 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 1. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen.

Die beantragten Standorte befinden sich außerhalb der harten und weichen Tabukriterien.

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 45 des Landes Brandenburg vom 16.11.2022 hat die Gemeinsame Landesplanung Berlin Brandenburg die Rechtswirkung des §2c RegBkPIG in allen Planungsregionen aufgehoben.

Die Möglichkeit zur Ausweisung von Eignungsgebieten mit Ausschlusswirkung entfällt, auf Grund der Vorgaben aus dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land.

Damit stehen dem Vorhaben derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Mit freundlichem Gruß




Leiterin der Planungsstelle